



*Ideen eine Zukunft geben*

Industrielle  
Gemeinschaftsforschung

AiF · Bayenthalgürtel 23 · 50968 Köln

An die Geschäftsführerinnen  
und Geschäftsführer der  
AiF-Forschungsvereinigungen

19. Januar 2009

**Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (IGF)**

- hier: 1. Neufestsetzung für die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben für den Zeitraum ab 1. Januar 2009  
2. Vorgehensweise bei Neubewilligungen 2009

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA), die Prozentsätze für die Personalausgabenpauschale und die Stundensätze für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte in weiten Bereichen neu festgesetzt. Sie sind für die **Beantragung und Abrechnung** von Personalausgaben für den Zeitraum **ab 1. Januar 2009** zu berücksichtigen. Die Neufestsetzung berücksichtigt die im Rahmen der europäischen Vereinheitlichung von Studienabschlüssen in Deutschland eingeführten Master- und Bachelor-Abschlüsse. Die für die Durchführung von IGF-Forschungsvorhaben voraussichtlich notwendigen Personalausgaben sind grundsätzlich personenbezogen zu beantragen und abzurechnen. Die aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Personalausgaben werden dabei durch die aus den beigefügten Tabellen ersichtlichen Höchstwerte begrenzt (Anlagen 1 bis 5).

Die Neufestsetzung hat unterschiedliche Auswirkungen u. a. auf die bevorstehenden Neubewilligungen von IGF-Vorhaben und erfordert eine entsprechend dem künftigen Zeitpunkt für den tatsächlichen Start differenzierte Vorgehensweise. Die zu diesem Zweck mit dem BMWi getroffenen Absprachen werden in den nachfolgenden Abschnitten dargestellt. Sie zielen darauf, künftig zu hohe Ansätze bei der Bewilligung der Personalausgaben zu vermeiden. Zu der mit dem BMWi besprochenen Frage einer prozentualen Toleranzgrenze, deren Beachtung bei der Beantragung von Personalausgaben (siehe Abschnitt V. Nrn. 2 und 3) künftig einen „automatischen“ Verzicht auf die Erteilung einer „vorhabensspezifischen Maßgabe“ im Zuwendungsbescheid „garantiert“, ist derzeit keine konkrete Antwort möglich. Offen ist auch die Beantwortung der Frage, ab welcher „signifikanten“ Minus-Differenz künftig ein Aufstockungsantrag für die HPA-Gruppen A und B bei Hochschulen (siehe Abschnitt VI.) zulässig und aussichtsreich ist. Hier wird sich eine am vertretbaren Verhältnis von Aufwand und Nutzen orientierte Verwaltungspraxis herausbilden müssen.

Ich bitte Sie, „Ihre“ Forschungsstellen umgehend in geeigneter Form über die nachfolgend beschriebenen Änderungen und künftigen Vorgehensweisen zu informieren.

Im Einzelnen:

### I. Private gemeinnützige Forschungsstellen

**Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) für allgemeine Forschungseinrichtungen**  
(ohne Hochschulen) in den alten Bundesländern **(Anlage 1)**

**Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) für allgemeine Forschungseinrichtungen**  
(ohne Hochschulen) in den neuen Bundesländern **(Anlage 2)**

Die bislang für Forschungsstellen in den alten (7,0 v. H.) bzw. neuen (5,5 v. H.) unterschiedlichen Prozentsätze für die Pauschale für Personalausgaben zur Abgeltung der Jahressonderzahlung (ehemaliges Weihnachtsgeld) und des Urlaubsgeldes werden ab 1. Januar 2009 einheitlich auf 7 v. H. festgesetzt.

### II. Forschungsstellen in Universitäten und Hochschulen

**Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) für Forschungseinrichtungen der Länder**  
(Hochschulen) in den alten Bundesländern **(Anlage 3)**

Die ab 1. Juli 2008 festgesetzten HPA-Sätze u. a. für die Gruppe A (bis zu 4.286 €) und die Gruppe B (bis zu 3.579 €) kommen weiterhin zur Anwendung. Das BMWi beabsichtigt, diese Sätze nach Vorliegen der Ergebnisse der am 19. Januar 2009 begonnenen Tarifverhandlungen zu überprüfen und ggf. an die tariflichen Entwicklungen anzupassen.

**Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) für Forschungseinrichtungen der Länder**  
(Hochschulen) in den neuen Bundesländern **(Anlage 4)**

Die ab 1. Juli 2008 festgesetzten HPA-Sätze u. a. für die Gruppe A (bis zu 3.707 €) und die Gruppe B (bis zu 3.097 €) kommen weiterhin zur Anwendung. Das BMWi beabsichtigt, diese Sätze nach Vorliegen der Ergebnisse der am 19. Januar 2009 begonnenen Tarifverhandlungen zu überprüfen und ggf. an die tariflichen Entwicklungen anzupassen.

Die seinerzeit für Forschungsstellen in den alten (7,0 v. H.) bzw. neuen (5,5 v. H.) unterschiedlichen Prozentsätze für die Pauschale für Personalausgaben zur Abgeltung der Jahressonderzahlung (ehemaliges Weihnachtsgeld) und des Urlaubsgeldes wurden bereits ab 1. Juli 2008 einheitlich auf 7 v. H. festgesetzt.

### III. Forschungsstellen der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG)

Für FhG-Institute bleibt die im AiF-Rundschreiben vom 6. Oktober 2006 nach Auslaufen des BAT u. a. erläuterte Sonderregelung grundsätzlich und insoweit bestehen, als die für jedes FhG-Institut ermittelten AiF-spezifischen Verrechnungssätze weiterhin Anwendung finden, allerdings nur bis zu einer den allgemeinen HPA-Sätzen (Anlagen 1 und 2) adäquaten Obergrenze. Da die AiF-spezifischen Verrechnungssätze für das jeweilige FhG-Institut kalkulatorisch eine jährliche Sonderzahlung und das Urlaubsgeld beinhalten, kann im Einzelfinanzierungsplan für ein FhG-Institut als Forschungsstelle weiterhin keine Pauschale für Personal-

ausgaben (bis zum 31. Dezember 2008 sind das 7,0% für die alten und 5,5% für die neuen Bundesländer) veranschlagt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es bei FhG-Instituten erforderlich, allgemeine HPA-Sätze als Obergrenzen zuzulassen, die um den ab 1. Januar 2009 für alte und neue Bundesländer vereinheitlichten Prozentsatz (7,0%) für die Personalausgabenpauschale erhöht werden.

Beispiel für HPA-Gruppe A / alte Bundesländer:  $5.500 \text{ €} \times 1,070 = 5.885 \text{ €}$  als Obergrenze;  
 Beispiel für HPA-Gruppe A / neue Bundesländer:  $5.125 \text{ €} \times 1,070 = 5.484 \text{ €}$  als Obergrenze.  
 Bei der Anpassung der übrigen HPA-Sätze als Obergrenzen wird analog verfahren.

#### IV. Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte

##### **Neuregelung der Personalausgaben für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte (Anlage 5)**

Die Neuregelung für Forschungsstellen in den alten und neuen Bundesländern (ohne die Forschungsstellen im Land Berlin) orientiert sich weitestgehend an den aktuellen Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 23. Juni 2008. Für Forschungsstellen im Land Berlin kommt die bisherige Regelung für studentische Hilfskräfte mit Vordiplom weiterhin zur Anwendung.

#### V. Auswirkungen der Neufestsetzung auf Neubewilligungen ab 1. Januar 2009

##### **1. Neubewilligungen mit Start zum 1. Januar bzw. 1. Februar und zum 1. März 2009**

Für einen geplanten Start zu diesen drei Terminen im ersten Quartal 2009 sind dem BMWi noch im abgelaufenen Jahr 2008 rund 90 IGF-Vorhaben „erstmalig“ zur Bewilligung vorgelegt worden, wobei die voraussichtlichen Personalausgaben für die Durchführung dieser Vorhaben in den zugehörigen Einzelfinanzierungsplänen seinerzeit auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Berechnungsgrößen für Personalausgaben veranschlagt wurden.

Zwischenzeitlich sind die monatlichen Abfragen zur Teilnahme am wettbewerblichen Auswahlverfahren für einen tatsächlichen Start im Wettbewerbsteil oder optional im Teil Fördermitteldurchschnitt zum 1. Januar 2009 bzw. 1. Februar 2009 abgeschlossen worden. Die Mitte Januar für einen tatsächlichen Start zum 1. März 2009 eingeleitete monatliche Abfrage dürfte ebenfalls kurzfristig abgeschlossen sein. Nach Freigabe der IGF-Fördermittel 2009 durch das BMWi, womit wir – wie bereits einleitend erwähnt im Rundschreiben vom 9. Januar 2009 zur Bekanntgabe der individuellen Quoten / Freien Quoten 2009 – in wenigen Tagen rechnen, könnte die umgehende Neubewilligung von IGF-Vorhaben und die Ausfertigung von Zuwendungsbescheiden rückwirkend zum 1. Januar 2009 einsetzen.

Das BMWi hat sich damit einverstanden erklärt, dass diese seinerzeit mit inzwischen „alten“ Berechnungsgrößen für Personalausgaben gestellten Zuwendungsanträge **bei Bedarf** finanziell aktualisiert werden können.

Insbesondere aus technischen und zeitlichen Gründen werden wir die Zuwendungsbescheide für vom BMWi bewilligte IGF-Vorhaben zunächst auf der Grundlage der veranschlagten „alten“ Personalausgaben ausfertigen und versenden. **Bei Bedarf** haben Sie danach die Möglichkeit, **innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides** eine finanzielle Aktualisierung zu beantragen. In diesem Antrag müssen Sie die

Notwendigkeit der finanziellen Aktualisierung personenbezogen begründen und durch Beifügen einer entsprechenden Vergütungsbescheinigung belegen. Die AiF-Hauptgeschäftsstelle wird Ihnen nach positivem Ergebnis der Prüfung Ihres Antrages auf finanzielle Aktualisierung einen Änderungsbescheid des BMWi zuleiten.

Die Zuwendungsbescheide und die ggf. erforderlichen Weiterleitungsverträge werden hierfür eine entsprechende Bestimmung enthalten.

## 2. Neubewilligungen mit Start zum 1. April 2009

Die Forschungsanträge für einen geplanten Start zum 1. April 2009 sind dem BMWi nach den geltenden administrativen Regularien von der AiF-Hauptgeschäftsstelle bis spätestens Ende Januar 2009 „erstmalig“ zur Bewilligung vorzulegen. Nach dem Stand der Dinge wird es für einen Teil dieser Anträge insbesondere aus Zeitgründen voraussichtlich nicht möglich sein, bereits die mit Wirkung ab 1. Januar 2009 neu festgesetzten und Ihnen hiermit bekannt gegebenen HPA-Sätze in den Einzelfinanzierungsplänen zu berücksichtigen. Die AiF-Hauptgeschäftsstelle wird dem BMWi deshalb Ende Januar 2009 Ihre Zuwendungsanträge zunächst mit den seinerzeit von Ihnen veranschlagten und noch „alten“ Berechnungsgrößen vorlegen.

Das BMWi hat sich für diese Kohorte von IGF-Anträgen damit einverstanden erklärt, dass diese insbesondere wegen zeitlicher Überschneidung zunächst noch mit „alten“ Berechnungsgrößen für Personalausgaben „erstmalig zur Bewilligung an das BMWi“ vorgelegten IGF-Anträge **bei Bedarf** – im BMWi bis spätestens zum 27. Februar 2009 eingehend – nachträglich finanziell aktualisiert werden können.

Für Sie besteht also **bei Bedarf** die Möglichkeit, der AiF-Hauptgeschäftsstelle bis **spätestens zum 16. Februar 2009** finanziell aktualisierte Einzelfinanzierungspläne zur Weiterleitung an das BMWi mit der Bitte um Austausch der dortigen Antragsunterlagen zuzusenden. Bei der von Ihnen hierzu im Vorfeld vorzunehmenden personenbezogenen Überprüfung und ggf. bei Feststellung der Notwendigkeit einer nachträglichen finanziellen Aktualisierung unter Berücksichtigung der ab 1. Januar 2009 gültigen HPA müssen Sie der AiF-Hauptgeschäftsstelle zunächst keine namentliche Benennung der zur Durchführung des Forschungsvorhabens vorgesehenen Mitarbeiter und keine entsprechenden Vergütungsbescheinigungen beifügen. Es steht Ihnen allerdings frei, dies bereits zu diesem Zeitpunkt zu tun und damit zu vermeiden, dass der spätere Zuwendungsbescheid des BMWi mit „vorhabensspezifischen Maßgaben“ ausgefertigt wird (s. u.).

Sollten nach Aktualisierung der Einzelfinanzierungspläne die Ansätze in den HPA-Gruppen A und B den Höchstsätzen sehr nahe kommen, ohne dass dies auch bereits durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung belegt wird, wird der Zuwendungsbescheid des BMWi folgende gesonderte Auflage enthalten:

### Vorhabensspezifische Maßgabe:

„Dem BMWi sind über die AiF unverzüglich, spätestens nach Abschluss der entsprechenden Anstellungsverträge durch die Forschungsstelle(n) [...], die mit der Durchführung des Forschungsvorhabens betrauten wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter der HPA-Gruppen A und B (Einzelansatz A.1) namentlich zu benennen sowie deren Vergütung zu belegen. Ich behalte mir vor, die von mir für das Forschungsvorhaben bewilligten Personalausgaben auf die nachgewiesene Höhe der Vergütung(en) des Mitarbeiters / der Mitarbeiter zu reduzieren. In Abhängigkeit von einer Neufestsetzung verringern sich entsprechend den Ihnen bekannten Bestimmungen für die Förderung von Vorhaben der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung ggf. auch die Finanzierungsplan-Ansätze „Pauschale für Personalausgaben“ und „Pauschale für Sonstige Ausgaben“ und

damit die Gesamtzuwendung. Meine Zuwendung steht insoweit unter dem Vorbehalt meines Widerrufs.“

Wenn ein Weiterleitungsvertrag erforderlich ist, ist die „vorhabenspezifische Maßgabe“ auch in diesen Weiterleitungsvertrag zu übernehmen.

### 3. Neubewilligungen mit Start ab 1. Mai 2009

Forschungsanträge für einen geplanten Start ab 1. Mai 2009 sind dem BMWi nach den geltenden administrativen Regularien bis spätestens Ende Februar 2009 von der Gruppe Mittelbewirtschaftung „erstmalig“ zur Bewilligung vorzulegen. Bei diesen IGF-Anträgen dürfte es infolge der mehrwöchigen Zeitdifferenz seit Bekanntgabe der ab 1. Januar 2009 geltenden neuen HPA-Sätze für Sie objektiv möglich sein, die voraussichtlichen Personalausgaben für die Durchführung des geplanten IGF-Vorhabens unter Berücksichtigung der neufestgesetzten Berechnungsgrößen zu veranschlagen und die bisherigen Einzelfinanzierungspläne **bei Bedarf** – d.h. nach personenbezogener Überprüfung und bei Feststellung der Notwendigkeit einer finanziellen Aktualisierung – zu überarbeiten und der AiF-Hauptgeschäftsstelle ggf. zum Austausch zuzusenden. In diesem Zusammenhang müssen Sie der AiF-Hauptgeschäftsstelle grundsätzlich keine individuellen Vergütungsbescheinigungen vorlegen. Es steht Ihnen allerdings frei, dies bereits in diesem Bearbeitungsstadium zu tun und damit einem späteren Zuwendungsbescheid mit „vorhabenspezifischen Maßgaben“ vorzubeugen.

Sollten nach Aktualisierung der Einzelfinanzierungspläne die Ansätze in den HPA-Gruppen A und B den Höchstsätzen sehr nahe kommen, ohne dass dies auch bereits durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung belegt wird, wird der Zuwendungsbescheid des BMWi folgende gesonderte Auflage enthalten:

#### Vorhabenspezifische Maßgabe:

„Dem BMWi sind über die AiF unverzüglich, spätestens nach Abschluss der entsprechenden Anstellungsverträge durch die Forschungsstelle(n) [...], die mit der Durchführung des Forschungsvorhabens betrauten wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter der HPA-Gruppen A und B (Einzelansatz A.1) namentlich zu benennen sowie deren Vergütung zu belegen. Ich behalte mir vor, die von mir für das Forschungsvorhaben bewilligten Personalausgaben auf die nachgewiesene Höhe der Vergütung(en) des Mitarbeiters / der Mitarbeiter zu reduzieren. In Abhängigkeit von einer Neufestsetzung verringern sich entsprechend den Ihnen bekannten Bestimmungen für die Förderung von Vorhaben der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung ggf. auch die Finanzierungsplan-Ansätze „Pauschale für Personalausgaben“ und „Pauschale für Sonstige Ausgaben“ und damit die Gesamtzuwendung. Meine Zuwendung steht insoweit unter dem Vorbehalt meines Widerrufs.“

Wenn ein Weiterleitungsvertrag erforderlich ist, ist die „vorhabenspezifische Maßgabe“ auch in diesen Weiterleitungsvertrag zu übernehmen.

### VI. Möglichkeit eines Aufstockungsantrages

Das BMWi hat bei der Neufestsetzung der Höchstsätze ab 1. Januar 2009 für die HPA-Gruppen C bis F (Übriges Fachpersonal) eine durchgängige Vereinheitlichung zwischen den alten und neuen Bundesländern und hinsichtlich der unterschiedlichen Arten von Forschungsstellen (Hochschulen / allgemeine gemeinnützige Forschungsstellen, ohne Hochschulen) vorgenommen.

Bei den HPA-Gruppen A und B (Wissenschaftlich-technisches Personal) ist dies – wie bereits in den Ausführungen unter Abschnitt II. ausgeführt – nicht der Fall, weil die ab 1. Juli 2008 für den Bereich der Forschungseinrichtungen der Länder (Hochschulen) festgesetzten HPA-Sätze insbesondere wegen der erst am 19. Januar 2009 begonnenen Tarifverhandlungen unverändert und bis auf weiteres zur Anwendung kommen. Daraus resultieren für die Hochschulen gegenüber den allgemeinen Forschungseinrichtungen ab 1. Januar 2009 folgende Unterschiede in den HPA-Sätzen:

#### Forschungseinrichtungen in den alten Bundesländern

	Hochschulen	Allgemeine	Minus-Differenzen
HPA-Gruppe A	bis zu 4.286 €	bis zu 5.500 €	1.214 €
HPA-Gruppe B	bis zu 3.579 €	bis zu 4.625 €	1.046 €

#### Forschungseinrichtungen in den neuen Bundesländern

	Hochschulen	Allgemeine	Minus-Differenzen
HPA-Gruppe A	bis zu 3.707 €	bis zu 5.125 €	1.418 €
HPA-Gruppe B	bis zu 3.097 €	bis zu 4.275 €	1.178 €

Das BMWi hat sich allerdings damit einverstanden erklärt, dass für Forschungseinrichtungen der Länder (Hochschulen) **bei Bedarf** und entsprechendem personenbezogenen Nachweis eine Aufstockung der zunächst mit den HPA-Sätzen für die Gruppen A und B (Anlagen 3 und 4) veranschlagten Zuwendung bis zur Höhe der für allgemeine Forschungsstellen (ohne Hochschulen) neu festgesetzten HPA-Sätze (Anlagen 1 und 2) beantragt werden kann. Dabei hat das BMWi nochmals betont, dass sich die jeweilige Forschungsvereinigung und die an den mit diesem IGF-Vorhaben angestrebten FuE-Ergebnissen interessierten Unternehmen im Rahmen der modifizierten Anteilfinanzierung auch mit finanziellen Eigenleistungen der Wirtschaft an einem IGF-Vorhaben beteiligen sollten.

Für eine Aufstockung müssen Sie einen entsprechenden Antrag stellen und darin die personenbezogene Notwendigkeit nachvollziehbar und schlüssig begründen. Dem Aufstockungsantrag ist eine aktuelle Verdienstbescheinigung beizufügen. Die AiF-Hauptgeschäftsstelle wird Ihren Antrag prüfen und Ihnen nach positivem Ergebnis der Prüfung einen Änderungsbescheid des BMWi mit folgender gesonderter Auflage zuleiten:

#### **Vorhabensspezifische Maßgaben:**

„Auf Grund Ihres begründeten Antrages habe ich die anfallenden Personalausgaben für den/die von Ihnen mit der Durchführung des von mir bewilligten Vorhabens zu betreuende/n wissenschaftliche/n Mitarbeiters/Mitarbeiterin Herr/Frau ....in Höhe von monatlich .....€ als grundsätzlich aus der Zuwendung finanzierungsfähig anerkannt. Damit verbunden ist aber die zusätzliche über die Mitteilungspflichten nach Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinausgehende Verpflichtung, jede Änderung hierzu – sowohl den Einsatz der/des Mitarbeiters/Mitarbeiterin an diesem Vorhaben bzw. deren Vergütung betreffend – unverzüglich über die AiF dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mitzuteilen. Sofern sich durch die Änderungen die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigen, ermäßigt sich meine Zuwendung. Ich behalte mir vor, die von mir für dieses Vorhaben bewilligten Personalausgaben auf die nachgewiesene Höhe der Vergütung zu reduzieren. Sie stehen insoweit unter dem Vorbehalt meines Widerrufs.

Über Nr. 6.2.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus sind mit dem zahlenmäßigen Nachweis (Zwischennachweise und Schlussnachweis) die als Anlage beigefügten Belege „Sammelbeleg für Personalausgaben“ und „Beleg über Beschäftigungszeiten“ unter Berücksichtigung der beigefügten „Hinweise zur Führung des Verwendungsnachweises“ zwecks einer vertieften Prüfung vorzulegen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Verletzung der Mitteilungspflichten ein Grund für den Widerruf des Zuwendungsbescheides nach § 49 Absatz 3 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch mit Wirkung für die Vergangenheit sein kann.“

Wenn ein Weiterleitungsvertrag erforderlich ist, sind die „vorhabensspezifischen Maßgaben“ auch in diesen Weiterleitungsvertrag zu übernehmen.

Für zusätzliche Erläuterungen und die Beantwortung von Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gruppe Mittelbewirtschaftung und auch ich in der AiF-Hauptgeschäftsstelle in Köln unter den bekannten Rufnummern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Leuchtenberg

Anlagen:

1. Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) für allgemeine Forschungseinrichtungen (ohne Hochschulen) in den alten Bundesländern – gültig ab 01. Januar 2009 –
2. Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) für allgemeine Forschungseinrichtungen (ohne Hochschulen) in den neuen Bundesländern – gültig ab 01. Januar 2009 –
3. Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) für Forschungseinrichtungen der Länder (Hochschulen) in den alten Bundesländern – gültig ab 01. Januar 2009 –
4. Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) für Forschungseinrichtungen der Länder (Hochschulen) in den neuen Bundesländern – gültig ab 01. Januar 2009 –
5. Neuregelung der Personalausgaben für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte – gültig ab 01. Januar 2009 –

**Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) für allgemeine  
Forschungseinrichtungen (ohne Hochschulen) in den alten Bundesländern**

- gültig ab 1. Januar 2009 -

Für die Durchführung von Vorhaben der industriellen Gemeinschaftsforschung sind die notwendigen Personalausgaben unter Berücksichtigung der dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen individuell zu ermitteln. Dabei hat der Antragsteller personenbezogen das voraussichtlich entstehende Bruttogehalt einschließlich der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Höchstsätze in Ansatz zu bringen. Die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) sind für die **Beantragung und Abrechnung** von Personalausgaben für den Zeitraum **ab 1. Januar 2009** zu berücksichtigen:

Gruppe A	<u>Wissenschaftliche Mitarbeiter</u> Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Universitäts- oder Hochschulausbildung (Dr.-Ing., Dipl.-Ing. TH/TU, Master oder vergleichbar) bzw. Angestellte mit einem Master-Abschluss in einem wissenschaftlichen Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist	bis zu € 5.500
Gruppe B	<u>Technische Mitarbeiter</u> Angestellte mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung (Dipl.-Ing. (FH) oder vergleichbar) bzw. Angestellte mit einem Bachelor-Abschluss in einem wissenschaftlichen (Fach-) Hochschulstudiengang oder Master-Abschluss in einem wissenschaftlichen Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist	bis zu € 4.625
Gruppe C	<u>Technische Angestellte</u> Angestellte mit staatlicher Abschlussprüfung (Techniker, Meister oder vergleichbar)	bis zu € 3.425
Gruppe D	<u>Technische Angestellte</u> Angestellte mit Abschlussprüfung (Laboranten, praktische Betriebswirte oder vergleichbar)	bis zu € 3.150
Gruppe E	<u>Technische Angestellte oder Lohnempfänger</u> Angestellte oder Arbeiter mit Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen (Facharbeiter, Schlosser, Mechaniker oder vergleichbar)	bis zu € 3.000
Gruppe F	<u>Hilfskräfte</u> (nicht wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte)	bis zu € 2.675

Die Sätze sind als **Höchstgrenze** und nicht als Norm anzuwenden. Auf Nr. 5.1 und 2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.



**Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) für allgemeine  
Forschungseinrichtungen (ohne Hochschulen) in den neuen Bundesländern**

- gültig ab 1. Januar 2009 -

Für die Durchführung von Vorhaben der industriellen Gemeinschaftsforschung sind die notwendigen Personalausgaben unter Berücksichtigung der dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen individuell zu ermitteln. Dabei hat der Antragsteller personenbezogen das voraussichtlich entstehende Bruttogehalt einschließlich der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Höchstsätze in Ansatz zu bringen. Die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) sind für die **Beantragung und Abrechnung** von Personalausgaben für den Zeitraum **ab 1. Januar 2009** zu berücksichtigen:

Gruppe A	<u>Wissenschaftliche Mitarbeiter</u> Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Universitäts- oder Hochschulausbildung (Dr.-Ing., Dipl.-Ing. TH/TU, Master oder vergleichbar) bzw. Angestellte mit einem Master-Abschluss in einem wissenschaftlichen Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist	bis zu € 5.125
Gruppe B	<u>Technische Mitarbeiter</u> Angestellte mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung (Dipl.-Ing. (FH) oder vergleichbar) bzw. Angestellte mit einem Bachelor-Abschluss in einem wissenschaftlichen (Fach-) Hochschulstudiengang oder Master-Abschluss in einem wissenschaftlichen Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist	bis zu € 4.275
Gruppe C	<u>Technische Angestellte</u> Angestellte mit staatlicher Abschlussprüfung (Techniker, Meister oder vergleichbar)	bis zu € 3.425
Gruppe D	<u>Technische Angestellte</u> Angestellte mit Abschlussprüfung (Laboranten, praktische Betriebswirte oder vergleichbar)	bis zu € 3.150
Gruppe E	<u>Technische Angestellte oder Lohnempfänger</u> Angestellte oder Arbeiter mit Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen (Facharbeiter, Schlosser, Mechaniker oder vergleichbar)	bis zu € 3.000
Gruppe F	<u>Hilfskräfte</u> (nicht wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte)	bis zu € 2.675

**Die Sätze sind als Höchstgrenze und nicht als Norm anzuwenden.** Auf Nr. 5.1 und 2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

**Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) für Forschungseinrichtungen der  
Länder (Hochschulen) in den alten Bundesländern**

- gültig ab 1. Januar 2009 -

Für die Durchführung von Vorhaben der industriellen Gemeinschaftsforschung sind die notwendigen Personalausgaben unter Berücksichtigung der dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen individuell zu ermitteln. Dabei hat der Antragsteller personenbezogen das voraussichtlich entstehende Bruttogehalt einschließlich der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Höchstsätze in Ansatz zu bringen. Die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) sind für die **Beantragung und Abrechnung** von Personalausgaben für den Zeitraum **ab 1. Januar 2009** zu berücksichtigen:

- |          |  |                |
|----------|--|----------------|
| Gruppe A | <u>Wissenschaftliche Mitarbeiter</u><br>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Universitäts- oder Hochschulausbildung (Dr.-Ing., Dipl.-Ing. TH/TU, Master oder vergleichbar) bzw. Angestellte mit einem Master-Abschluss in einem wissenschaftlichen Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist                            | bis zu € 4.286 |
| Gruppe B | <u>Technische Mitarbeiter</u><br>Angestellte mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung (Dipl.-Ing. (FH) oder vergleichbar) bzw. Angestellte mit einem Bachelor-Abschluss in einem wissenschaftlichen (Fach-) Hochschulstudiengang oder Master-Abschluss in einem wissenschaftlichen Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist | bis zu € 3.579 |
| Gruppe C | <u>Technische Angestellte</u><br>Angestellte mit staatlicher Abschlussprüfung (Techniker, Meister oder vergleichbar)   | bis zu € 3.425 |
| Gruppe D | <u>Technische Angestellte</u><br>Angestellte mit Abschlussprüfung (Laboranten, praktische Betriebswirte oder vergleichbar)   | bis zu € 3.150 |
| Gruppe E | <u>Technische Angestellte oder Lohnempfänger</u><br>Angestellte oder Arbeiter mit Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen (Facharbeiter, Schlosser, Mechaniker oder vergleichbar)   | bis zu € 3.000 |
| Gruppe F | <u>Hilfskräfte</u><br>(nicht wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte)   | bis zu € 2.675 |

Die Sätze sind als **Höchstgrenze** und nicht als Norm anzuwenden. Auf Nr. 5.1 und 2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

## Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) für Forschungseinrichtungen der Länder (Hochschulen) in den neuen Bundesländern

- gültig ab 1. Januar 2009 -

Für die Durchführung von Vorhaben der industriellen Gemeinschaftsforschung sind die notwendigen Personalausgaben unter Berücksichtigung der dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen individuell zu ermitteln. Dabei hat der Antragsteller personenbezogen das voraussichtlich entstehende Bruttogehalt einschließlich der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Höchstsätze in Ansatz zu bringen. Die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) sind für die **Beantragung und Abrechnung** von Personalausgaben für den Zeitraum **ab 1. Januar 2009** zu berücksichtigen:

- |          |  |                |
|----------|--|----------------|
| Gruppe A | <u>Wissenschaftliche Mitarbeiter</u><br>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Universitäts- oder Hochschulausbildung (Dr.-Ing., Dipl.-Ing. TH/TU, Master oder vergleichbar) bzw. Angestellte mit einem Master-Abschluss in einem wissenschaftlichen Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist                            | bis zu € 3.707 |
| Gruppe B | <u>Technische Mitarbeiter</u><br>Angestellte mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung (Dipl.-Ing. (FH) oder vergleichbar) bzw. Angestellte mit einem Bachelor-Abschluss in einem wissenschaftlichen (Fach-) Hochschulstudiengang oder Master-Abschluss in einem wissenschaftlichen Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist | bis zu € 3.097 |
| Gruppe C | <u>Technische Angestellte</u><br>Angestellte mit staatlicher Abschlussprüfung (Techniker, Meister oder vergleichbar)   | bis zu € 3.425 |
| Gruppe D | <u>Technische Angestellte</u><br>Angestellte mit Abschlussprüfung (Laboranten, praktische Betriebswirte oder vergleichbar)   | bis zu € 3.150 |
| Gruppe E | <u>Technische Angestellte oder Lohnempfänger</u><br>Angestellte oder Arbeiter mit Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen (Facharbeiter, Schlosser, Mechaniker oder vergleichbar)   | bis zu € 3.000 |
| Gruppe F | <u>Hilfskräfte</u><br>(nicht wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte)   | bis zu € 2.675 |

Die Sätze sind als **Höchstgrenze** und nicht als Norm anzuwenden. Auf Nr. 5.1 und 2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

zum Rundschreiben vom 19.01.2009

**Neuregelung der Personalausgaben für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte**

- gültig ab 01. Januar 2009 -

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 23. Juni 2008 eine Richtlinie über die Arbeitsbedingungen (und zur Vergütung) von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften beschlossen. Diese wird in die Regelungen zur IGF aufgenommen (siehe Tabelle)

	alte Bundesländer	neue Bundesländer
a) Wissenschaftliche Hilfskräfte mit - abgeschlossener wissenschaftlicher Universitäts- oder Hochschulbildung - Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist	13,06 €	11,63 €
b) Wissenschaftliche Hilfskräfte mit - Fachhochschulabschluss - Bachelor-Abschluss - Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist	9,62 €	8,56 €
c) Studentische Hilfskräfte - wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Buchstaben a) und b)	8,25 €	7,35 €
Maximale Arbeitsstunden/Monat	86 h	86 h

Diese Studensätze können um bis zu 10 v.H. überschritten werden, wenn dazu bei Beantragung entsprechende Arbeitsverträge vorgelegt werden bzw. es dazu einen konkreten Beschluss der Universität, Hochschule oder Fachhochschule gibt und dieser Beschluss bei der Beantragung vorgelegt wird.

Für das Land Berlin kommt die bestehende tarifliche Regelung für studentische Hilfskräfte mit Vordiplom weiterhin zur Anwendung. Hier gibt es bis auf weiteres keine Anpassung der Vergütung (10,98 €).